



Pressemitteilung

Straubing, 01.04.2020
Nr. 162/2020

Informationen Bayerische Staatsregierung

- Personelle Verstärkung der Gesundheitsämter in Bayern

Die Bayerische Staatsregierung hält die konsequente Fortführung der Eindämmungsstrategie für wichtig, um die Ausbreitung von Coronavirus-Infektionen im Freistaat zu verlangsamen. In diesem Zusammenhang sollen in allen Landkreisen Contact Tracing Teams für die Ermittlung, Aufklärung und Begleitung von Kontaktpersonen bestätigter COVID-19-Patienten eingesetzt werden. Der hierfür bei den Gesundheitsämtern zusätzlich erforderliche Personalbedarf von rund 3.000 Mitarbeitern wird durch Abordnungen aus anderen Ressorts gedeckt. Außerdem werden die Gesundheitsämter durch Polizeibeamte unterstützt. Das Gesundheitsministerium wird sich besonders um die Gewinnung von medizinischem Fachpersonal kümmern.

- Unterstützung der Krankenhäuser bei der Verpflegung des Personals

Ab dem 1. April wird der Freistaat Bayern eine kostenfreie Verpflegung für alle Bediensteten bayerischer Krankenhäuser, Universitätsklinika, Rehabilitationskliniken sowie Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen sicherstellen. Der Freistaat übernimmt dabei die Kosten für die Verpflegung der Bediensteten durch Kantinen und, für den Fall, dass Einrichtungen keine Verpflegungsmöglichkeit vorhalten können, übliche und angemessene Kosten für externe Bewirtung, etwa durch

Catering. Die Erstattung wird auf Antrag der jeweiligen Einrichtung erfolgen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie. Mit der Abwicklung des Programms wird das Landesamt für Finanzen beauftragt.

- Wirtschaftshilfen

Nachdem sich die Bayerische Staatsregierung mit dem Bundeswirtschaftsministerium darauf einigen konnte, dass die Soforthilfe für Soloselbstständige, Freiberufler, Landwirte und kleine Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten nun die Bundesregierung aus dem „Corona-Soforthilfeprogramm“ übernimmt, stellt der Freistaat Bayern zusätzliche Hilfen für Unternehmen zwischen elf und 250 Mitarbeitern zur Verfügung.

Zudem wurden auch die Antragsvoraussetzungen für die Soforthilfe noch einmal gelockert. Ab sofort gilt: Der Antragsteller muss glaubhaft versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (z.B.gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Somit sind ab sofort folgende Soforthilfe-Zuschüsse möglich:

- Corona-Soforthilfe der Bundesregierung:
 - Bis 5 Erwerbstätige: bis zu 9.000 Euro für drei Monate (bisherige Soforthilfe: 5.000 Euro)
 - 6 bis 10 Erwerbstätige: bis zu 15.000 Euro für drei Monate (bisherige Soforthilfe: 7.500 Euro)

Wer einen Liquiditätsengpass hat und bereits zuvor einen Antrag auf bayerische Soforthilfe gestellt hatte (bis zu 5.000 Euro bzw. bis zu 7.500 Euro), der kann einen Folgeantrag stellen um die Differenz zur neuen, höheren Summe auszugleichen.

- Corona-Soforthilfe des Freistaats Bayern:
 - 11 bis 50 Erwerbstätige: bis zu 30.000 Euro (bisherige Soforthilfe: 15.000 Euro)
 - 51 bis 250 Erwerbstätige: bis zu 50.000 Euro (bisherige Soforthilfe: 30.000 Euro)

Die Antragstellung ist für beide Soforthilfeprogramme ab sofort nur noch online unter folgendem Link möglich:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona>

Zu beachten gilt, dass Freiberufler und Unternehmen, die bereits einen Förderantrag über das bayerische Programm gestellt haben, dies bei der neuerlichen Antragstellung angeben müssen.